

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 21. Januar 1948

Nr. 3

| Inhalts-Übersicht: | Seite | Seite | |
|--|-------|--|----|
| Gesetz vom 1. August 1947 zur Änderung des Gemeindegewahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 (GVBl. S. 7) | 17 | Gesetz über Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen vom 3. Januar 1948 | 17 |
| Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 3. Januar 1948 | 17 | Verordnung über Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der Reichsstelle für Holz vom 17. Dezember 1947 | 18 |
| | | Berichtigungen | 18 |

Gesetz

vom 1. August 1947

zur Änderung des Gemeindegewahlgesetzes vom 15. Dezember 1945

(GVBl. S. 7)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 12 des Gemeindegewahlgesetzes erhält folgende Fassung:

Wird ein besoldeter Bürgermeister oder Beigeordneter, der von der Besatzungsmacht im Amte belassen oder neu eingesetzt ist und sich auf die gemäß § 41 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschriebene Stelle schriftlich beworben hat, nicht wiedergewählt, so erhält er bis zum 31. März 1948 50 v. H. seiner bisherigen Besoldungsbezüge als Übergangsgeld.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 1. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock Der Minister des Inneren: Zinnkann

Gesetz

über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter

vom 3. Januar 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

- (1) Haben Verlobte, denen aus rassischen Gründen die standesamtliche Eheschließung versagt wurde, dem ungeachtet den Entschluß, eine dauernde Verbindung einzugehen, durch Erwirken einer kirchlichen Trauung, durch Erklärung vor den Angehörigen oder auf andere Weise ernstlich bekundet, so kann der Justizminister, wenn der Tod des einen Teils die Nachholung der standesamtlichen Eheschließung verhindert hat, der Verbindung die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkennen. Hierbei ist der Tag festzusetzen, welcher als Tag der Eheschließung zu gelten hat.
- (2) Ist die standesamtliche Eheschließung nachgeholt worden, so kann der Justizminister, wenn dies zur Wieder-

gutmachung eines Schadens erforderlich ist, auf Antrag bestimmen, daß die Wirkungen der Eheschließung schon von einem früheren Zeitpunkt an als eingetreten gelten. Ein bloßer Vermögensschaden kommt nur in Betracht, wenn er nach den Verhältnissen der Beteiligten erheblich ist.

- (3) Eine Anordnung nach Abs. 1 und 2 hat keine Rechtswirkung für das eheliche Güterrecht.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß für die außergesetzliche Verbindung eines politisch Verfolgten, sofern dieser wegen der Verfolgung unter falschem Namen, verborgen oder in sonstiger Weise außerhalb der bürgerlichen Ordnung lebte und hierdurch an der standesamtlichen Eheschließung gehindert war.

§ 3

Der Antrag auf Anerkennung nach § 1 und 2 kann nur binnen eines Jahres vom Inkrafttreten des Gesetzes ab, von Kriegsgefangenen binnen eines Jahres nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft, gestellt werden.

§ 4

- (1) Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Justizminister. Im Benehmen mit dem Innenminister bestimmt er den Wortlaut der notwendigen Eintragungen im Personenstandsregister.
- (2) Gebühren dürfen für das Verfahren nicht erhoben werden.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Januar 1948.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Gesetz

über die Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen

vom 3. Januar 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Rang der Abgeltungslasten bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Wiederkehrende Leistungen, die zur allmählichen Tilgung eines auf Grund des § 4 der VO über die Aufhebung der

Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I, S. 501) in Verbindung mit der VO zur Durchführung der VO über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I, S. 503) gewährten Abgeltungsdarlehen als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind und zu deren Sicherung eine Abgeltungshypothek nicht bestellt ist, genießen in der Zwangsversteigerung das Vorrecht der Rangklasse 3 des § 10, Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes auch insoweit, als die Beträge mehr als zwei Jahre rückständig sind.

§ 2

Änderung der Bedingungen für das Abgeltungsdarlehen

Ist eine Abgeltungshypothek bestellt worden oder wird eine solche bestellt, so können die Beteiligten die Bedingungen für das Abgeltungsdarlehen (§ 6 der in § 1 dieses Gesetzes genannten Durchführungsverordnung) zugunsten des Schuldners ändern. Für die Eintragung im Grundbuch sind insoweit die besonderen grundbuchrechtlichen Vorschriften des § 9 der Durchführungsverordnung nicht anzuwenden.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Januar 1948.

Der Hessische Ministerpräsident

Stock

Verordnung**über Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung der Reichsstelle für Holz**

vom 17. Dezember 1947

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1239) und des § 9 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 686) in Verbindung mit den §§ 1 und 7 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 5. September 1939 (RGBl. I, S. 1677) und den §§ 1 und 5 der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 25. September 1939 (RGBl. I, S. 1947) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Aufbau der Forstverwaltung vom 19. Januar 1946 (GVBl. S. 55) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. (2) der Beitrags- und Gebührenordnung der Reichsstelle für Holz vom 19. September 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 216 vom 16. September 1941) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,10 RM je fm, rm oder cbm marktordnungsmäßig bewirtschafteten Rohholzes, Schnittholzes oder sonstiger Holzhalbwaren, die vom Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten oder einer von ihm bestimmten Stelle jeweils zum Einkauf freigegeben werden. Ausgenommen sind die einkaufsscheinfrei zu beziehenden Kleinmengen einzelner Holzarten.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft.

Wiesbaden, am 17. Dezember 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Stock

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten:

Lorberg

Berichtigungen

Betr.: Erste Durchführungsverordnung vom 18. Oktober 1947 zum Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. 6. 1947 (GVBl. 1947 Seite 99).

In § 8 (4), letzte Zeile, muß es anstatt „20/46“ richtig heißen „2046“.

In § 8 (6), Zeile 7, muß es anstatt „RVBl.“ richtig heißen: „GVBl.“.

In § 11 ist unter § 11 als Überschrift das Wort „Entscheidungen“ einzufügen.

In § 16 muß es in der Überschrift anstatt „Erteilte Erlaubnis“ richtig heißen: „Erteilte Erlaubnisse“.

Betr.: Erster Ausführungserlaß vom 18. Oktober 1947 zum Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 (GVBl. S. 38) und zur Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 18. Oktober 1947 (GVBl. 1947 Seite 102).

In Abschnitt B Ziffer 7 (3), letzte Zeile, muß es anstatt „angibt“ richtig heißen: „abgibt“.

In Abschnitt C Ziffer 9 (1), sind in Zeile 5 hinter dem Wort „Personen“ die Worte „und der Schwerkriegsversehrten“ einzufügen.